



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2015/0405
Datum: 30.11.2015

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	16.12.2015	öffentlich

Tagesordnung

LEP - Änderung des Entwurfes;
Erneutes Beteiligungsverfahren, Stellungnahme der Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Zum geänderten Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW Stand 22.09.2015 wird die Stadt Hennef eine Stellungnahme mit den in der Begründung genannten Inhalten abgeben.

Begründung

LEP- Änderung des Entwurfes Erneutes Beteiligungsverfahren

Der geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist seit 1995 in Kraft. Außerdem gelten der LEP IV 'Schutz vor Fluglärm' und der im Juli 2013 in Kraft getretene LEP Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel. Die Aufgabe des LEP NRW ist es, die zueinander im Wettbewerb stehenden Nutzungsanforderungen an den Raum in NRW bestmöglich aufeinander abzustimmen.

Dies gilt für die Bereitstellung von Flächen für Wohnsiedlungs- und Freizeitnutzungen, für Gewerbe, Industrie und Handel, die Verkehrsinfrastruktur wie Straßen- und Schienenwege, die technische Infrastruktur der Energie- und Wasserversorgung sowie der Entsorgung, die Versorgung mit Rohstoffen, die Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen sowie die Sicherung der Flächen für Natur- und Wasserschutz oder den Schutz vor Hochwasser.

Auf der Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Aufgabe der Landesplanung von der Staatskanzlei als Landesplanungsbehörde wahrgenommen. Das wichtigste Planungsinstrument ist der Landesentwicklungsplan, der die räumlichen Ziele und Grundsätze der

Landesentwicklung festlegt.

Verfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des neuen LEP NRW ist in § 10 ROG i.V.m. §§ 13 und 17 LPIG geregelt. Die Verfahrensunterlagen bestehen aus Planentwurf, Planbegründung, Umweltbericht und Beteiligtenliste. Nach § 10 Abs. 1 ROG sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplanes zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans und seiner Begründung zu geben. Zu den beteiligten öffentlichen Stellen gehören 396 Städte und Gemeinden in NRW und ca. 500 Verbände, Einrichtungen und Institutionen.

Zurzeit läuft ein Aufstellungsverfahren für einen neuen LEP, der die geltenden Pläne ersetzen und in einem Instrument zusammenführen soll. Ein erstes Beteiligungsverfahren, bei dem die Öffentlichkeit und betroffene Behörden zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Stellung nehmen konnten, ist abgeschlossen. Die Stellungnahme der Stadt Hennef zum ersten Entwurf des LEP wurde abschließend am 18.12.2013 im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef (Sieg) beschlossen und der Staatskanzlei fristgerecht mitgeteilt. Die Landesplanungsbehörde hat alle eingegangenen Stellungnahmen intensiv ausgewertet. Die Landesregierung hat daraufhin am 28. April 2015, 23. Juni 2015 und am 22. September 2015 beschlossen, den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) in wesentlichen Teilen zu ändern und ein zweites Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen des Entwurfes des LEP NRW durchzuführen.

Die neue Textfassung und die zeichnerischen Festlegungen (Stand 22.09.2015) können unter dem Link <https://land.nrw.de/thema/landesplanung> eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Die Änderungen sind umfangreich und schwer nachzuvollziehen.

Alle in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und auch die Bürgerinnen und Bürger des Landes und angrenzender Gebiete können vom 15. Oktober 2015 bis zum 15. Januar 2016 eine Stellungnahme zu den geänderten Teilen des Entwurfs des LEP NRW abgeben. Nach ggfs. erfolgter Beschlussfassung der Stellungnahme der Stadt Hennef zum LEP-Entwurf NRW 2013 in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 16.12.2015 wird das Amt für Stadtplanung- und Entwicklung die Stellungnahme der Stadt Hennef der Staatskanzlei fristgerecht zusenden.

Nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens wird die Landesregierung gemäß § 17 Abs. 1 LPIG dem Landtag den Planentwurf mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren zuleiten. Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtages als Rechtsverordnung beschlossen (§ 17 Abs. 2 LPIG).

Danach wird der neue LEP NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht und damit rechtswirksam. Mit seinem Inkrafttreten ist im Laufe des Jahres 2016 zu rechnen.

Rechtswirkungen

Der LEP legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Seine übergreifenden Festlegungen, seine Festlegung für bestimmte Sachbereiche sowie die zeichnerischen Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Umgekehrt werden die bestehenden nachgeordneten Pläne in die Erarbeitung der Raumordnungspläne der Landes- und Regionalplanung einbezogen („Gegenstromprinzip“).

Im Maßstab des LEP sind nur bedingt räumlich konkret abgrenzt Festlegung zu Nutzungen und Schutzfunktionen möglich. Solche Konkretisierungen werden weitgehend der Regionalplanung

und anderen nachgeordneten Planungen überlassen. Sie müssen dort unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der im LEP textlich festgelegten Ziele und Grundsätze erfolgen. Rechtswirkungen nach § 4 ROG haben die textlich festgelegten Ziele und Grundsätze des LEP sowie die zeichnerischen Festlegungen. Ergänzend sind im Text des LEP allen Zielen und Grundsätzen Erläuterungen zugeordnet und die zeichnerischen Darstellungen enthalten neben Festlegungen auch nachrichtliche Darstellungen zur Aufteilung des Landes in Siedlungen und Freiraum sowie zur räumlichen Orientierung an regionalen Plangebieten und Gemeindegrenzen.

Textliche Festlegungen

Zu dem LEP-Entwurf vom 25.06.2013 hatte die Stadt Hennef am 13.01.2014 auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 18.12.2013 eine umfassende Stellungnahme abgegeben.

Die Erwiderung der Staatskanzlei auf die Stellungnahme der Stadt Hennef ist Bestandteil der Synopse zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes. Der Anlage 1 ist die Erwiderung im Einzelnen zu entnehmen.

Die Landesregierung hat wichtige Forderungen aus dieser und inhaltlich vergleichbaren Stellungnahmen einer Vielzahl von Institutionen aufgegriffen und in den überarbeiteten LEP-Entwurf aufgenommen. Insoweit stellen sie eine Verbesserung der kommunalen Planungshoheit dar und sind zu begrüßen. Allerdings wurden Anregungen zur Überarbeitung von Festlegungen teilweise nicht aufgegriffen bzw. teilweise in abgeschwächter Form umgesetzt. In diesen Fällen bleibt der neue Planentwurf hinter den kommunalen Erwartungen zurück.

Im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes soll der LEP noch stärker als in der Vergangenheit auf eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung und damit zugleich auf eine geringst mögliche Inanspruchnahme des Freiraumes hinwirken. Er soll damit einen Beitrag zu dem in Nordrhein-Westfalen verfolgten Ziel leisten, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren. Dazu sei der Aufbau eines Siedlungsflächenmonitorings notwendig, das belastbare Informationen über vorhandene Flächenreserven gibt und Entwicklungspotentiale aufzeigt. Durch ein funktionierendes Monitoring könnten aufwändige Prüfverfahren verkürzt werden.

Folgende Texte sind teilweise entnommen aus bzw. beruhen auf:

- *dem Entwurf der Stellungnahme des Regionalen Arbeitskreises Entwicklung, Planung und Verkehr Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler (:rak) zum LEP,*
- *dem Entwurf der Stellungnahme des RSK zum LEP, der am 26.11.2015 dem Planungs- und Verkehrsausschuss des RSK vorgelegen hat,*
- *der Bewertung der Änderungen des Entwurfes des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 30.10.2015.*

Grundsatz 3-2 „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ einschl. Erläuterungen

Kap. 3, S. 24 – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Kulturlandschaften prägen nicht nur das Selbstverständnis der Bewohner, sondern stellen eine elementare Grundlage für die touristische Entwicklung im ländlichen Raum dar. Daher werden Kulturlandschaften zunehmend nicht nur als Schutzgut, sondern als regionales Entwicklungspotenzial aufgefasst. Positive Kulturlandschaftsbilder stärken als weiche

Standortfaktoren die Attraktivität einer Arbeits-, Wohn- und Freizeitregion und führen zugleich zu Wettbewerbsvorteilen. Daher dürfen Kulturlandschaften, die durch ihre natürliche Attraktivität, Landschaftsstruktur und Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur etc.) vorrangig durch eine Tourismusfunktion geprägt sind, in ihrer touristischen Bedeutung nicht beeinträchtigen werden. Dies gilt insbesondere für großflächige Planungen.

Aus diesem Grund werden die Kulturlandschaften im LEP in einem eigenen Kapitel behandelt. Dies zeigt die Bedeutung und die Wertigkeit, die die Kulturlandschaften in NRW besitzen.

Entsprechend kann die in den Erläuterungen (S. 28) z.T. neu aufgenommene Formulierung (...) „Die Realisierung von Nutzungsanforderungen, z. B. die Errichtung von Windenergieanlagen, muss in landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen im Einzelfall im Hinblick auf deren wertgebenden Elemente und Strukturen beurteilt werden, wobei Windenergieanlagen in NRW bereits heute ein verbreitetes und prägendes Element der Kulturlandschaft sind.“ (...), nicht mitgetragen werden.

Hier erfolgt eine Verschlechterung der ursprünglich beabsichtigten Regelung. Selbst in „landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen“ werden nun Windenergieanlagen als ein prägendes Element für die Kulturlandschaft definiert.

Die Chancen, die sich aus dem Kapital einer intakten Natur und Kulturlandschaft für einen naturverträglichen Tourismus eröffnen, müssen gewahrt werden. Dabei sollte der behutsame Umgang mit unwiederbringlichen Landschaften im Vordergrund stehen. Touristische Funktionen dürfen daher nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden.

Dies ist in geeigneter Form sicherzustellen.

Ziel 4-3 „Klimaschutzplan“

Kapitel 4, S. 31 – Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Die Stadt Hennef schließt sich der nachstehend abgedruckten Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 30.10.2015 an.

„Die Zielbestimmung, wonach die Raumordnungspläne diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans umsetzen, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, soll ersatzlos gestrichen werden. Dies ist zwar zu begrüßen, allerdings bleibt die o.g. Verpflichtung aufgrund einer gleichlautenden Regelung in § 12 Abs. 7 Landesplanungsgesetz (LPIG), der im Zuge der Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes im Jahr 2013 entsprechend geändert worden war, bestehen. Die im LEP-Entwurf gestrichene Zielbestimmung wirkt also durch die gesetzliche Regelung weiter. Insoweit halten wir an der Forderung aus unserer Stellungnahme zum Entwurf des Klimaschutzgesetzes vom 16.02.2012 fest, in der wir die gesetzliche Vorgabe zur Festlegung von Vorgaben aus dem Klimaschutzplan in Raumordnungsplänen abgelehnt haben.

Die in § 12 Abs. 7 LPIG vorgesehene Umsetzungspflicht von Festlegungen des Klimaschutzplans in den Regionalplänen widerspricht dem in den §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) normierten Verhältnis von Fachplanung zur Raumordnung. Diese Normen schreiben den umgekehrten Fall vor, nämlich die Bindungswirkung der Fachplanungsträger an raumordnerische Festlegungen. Wenn aber - wie im vorliegenden Fall - die Raumordnung Maßnahmen des Klimaschutzplans konkretisieren muss, kann sie nicht mehr ihre Aufgabe als Gesamtplanung erfüllen und unterschiedliche Fachplanungen und Nutzungsansprüche an den Raum koordinieren und ausgleichen. Sie wird zum Ausführungsinstrument einer Fachplanung degradiert. Dieser Systembruch begegnet rechtlichen Bedenken.

Raumordnung und Landesplanung bilden im Gegensatz zur fachlichsektoral ausgerichteten

Fachplanung (z. B. für Klimaschutz, Verkehr, Wirtschaft, Verteidigung oder Abfallentsorgung) eine übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung, deren Sinn und Ziel es ist, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche, die an den knappen und nicht beliebig vermehrbaren Raum gestellt werden, frühzeitig bestmöglich zu harmonisieren und zu koordinieren. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung müssen daher ebenso Gegenstand von planerischen Abwägungsprozessen sein, wie andere Belange. Daher können bestimmte Maßnahmen des Klimaschutzplans nicht als raumordnerische Festlegungen zur Umsetzung vorgegeben werden, sondern müssen selbst Gegenstand des Abwägungsprozesses im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplans sein. Der Landesplanungsbehörde bzw. den Regionalplanungsbehörden kann der Abwägungsvorgang, in welchem Verhältnis eine Maßnahme des Klimaschutzplans zu anderen legitimen Ansprüchen an den Raum steht oder wie sich die Klimaschutzmaßnahme dann diesen Ansprüchen gegenüber durchsetzt, nicht abgenommen werden. Mit der Beschneidung des regionalplanerischen Abwägungserfordernisses und Ermessensspielraums wird mittelbar auch die kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise eingeschränkt.

Insofern besteht das Erfordernis, auch § 12 Abs. 7 LPIG zu streichen. Die Landesregierung hat mit ihrem Beschluss, die Zielbestimmung „4-3 Ziel Klimaschutzplan“ aufzugeben, einen ersten wichtigen Schritt getan. Dies ist zu begrüßen. Die mit dem Wegfall dieser Regelung verfolgte Aufhebung der Verknüpfung von Klimaschutzplanung und Raumordnungsplanung entfaltet aber nur dann seine Wirkung, wenn sie auch für § 12 Abs. 7 LPIG zum Tragen kommt.“

Kapitel 6 – Siedlungsraum

Allgemein

Hennefs Lage wird von dem Übergang vom Oberzentrum Bonn über den suburbanen Raum Bonns zum ländlichen Raum geprägt. Hennef nimmt eine zentrale Position in diesem Übergang ein, in dem die Stadt als Scharnier vom Verdichtungs- zum ländlichen Raum bezeichnet werden kann.

Im Rahmen mehrerer, meist regionaler Konzepte sind für die Stadt Hennef bereits zahlreiche Bevölkerungsprognosen erstellt worden. Basis dieser Prognosen sind Annahmen zur künftigen Entwicklung mehrerer demographischer Indikatoren. Aufgrund unterschiedlicher Einschätzungen, vor allem im Bereich der Wanderungen und verschiedener Annahmen in der Geburten- und Sterbewahrscheinlichkeit, zeigt sich hier ein Unsicherheitsfaktor, welcher die abweichenden Ergebnisse der einzelnen Prognosen begründet.

Wanderungen sind häufig Ergebnisse von wenig steuerbaren Faktoren wie Verfügbarkeit von attraktivem Bauland oder der Ansiedlung/ dem Verlust eines großen Arbeitgebers, welche dann deutlich wahrnehmbare Auswirkungen auf die Fort- und Zuzüge haben. Je kleinräumiger diese Prognosen sind, desto deutlicher fallen Wanderungen gegenüber der natürlichen Entwicklung ins Gewicht.

Für die Stadt Hennef weisen jedoch alle Bevölkerungsvorausberechnungen ein gemeinsames Merkmal im Ergebnis auf: Bis 2025 wird eine positive Entwicklung erwartet. Frühere Prognosen gehen dabei alle noch von einem stärkeren Wachstum aus. Im Vergleich der Kreise ist der Rhein-Sieg-Kreis durch ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum geprägt. Auf Kreisebene weist die Stadt Hennef mit die zahlenmäßig stärksten Zuwächse auf. Die aktuelle Bevölkerungsentwicklung bestätigt die positivsten Prognoseerwartungen.

Daher ist zu berücksichtigen, dass eine wachsende Stadt wie Hennef Reserven für eine angemessene Entwicklung von Siedlungs- und Gewerbeflächen benötigt.

Eine Ausgestaltung der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Planungshoheit ist nur möglich, wenn nachhaltige Flächensteuermöglichkeiten und Planungsalternativen zur Verfügung stehen. Damit sind zwingend Flächen vorzuhalten, die für einzelne

Planungserfordernisse zur Verfügung stehen, jedoch ausschließlich gemäß den Vorgaben des BauGB bedarfsorientiert zu entwickeln sind bzw. nicht zuletzt aus haushaltstechnischen Gründen nur bedarfsorientiert entwickelt werden können.

Auch müssen Flächen für Planungsvarianten zur Verfügung stehen, um Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen und Entwicklungsblockaden zu verhindern.

Gerade in (noch) Wachstumsregionen wie dem Rhein-Sieg-Kreis muss es möglich sein, ohne übermäßig zeitaufwendigen Verwaltungsaufwand Flächen zur LEP-zielkonformen Umsetzung bereit zu stellen. Die Festlegung würde damit nur den kommunalen Planungsspielraum verbessern, um schneller auf konkrete Bedarfe reagieren zu können, da Regionalplanänderungsverfahren langwierig sind und Investitionsmaßnahmen unnötig verzögern.

Um Kommunen den o.g. Entwicklungsspielraum zu ermöglichen, darf der durch die vorgesehene „landeseinheitliche Methode“ zu ermittelnde Bedarf nicht zu eng kalkuliert sein. Siehe hierzu Ausführungen zu Kapitel 6.1.

Soweit die „landeseinheitliche Bedarfsermittlungsmethode“ eine adäquate Flexibilisierung nicht vorsieht, wird dies regelmäßig zu Planänderungsverfahren führen, die jeweils erneute Bedarfsnachweise und langwierige Erörterungen nach sich ziehen. Neben einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand wird dies Kommunen einer Wachstumsregion in städtebauliche Entwicklungsblockaden und damit in eine regressive Entwicklung führen.

Ziel 6.1-1 „Ausrichtung der Siedlungsentwicklung“

Kap. 6, S. 40 - Siedlungsraum

Die bisherigen Ziele 6.1-1, 6.1-2, 6.1-10 und 6.1-11 werden aus Gründen der verbesserten Übersichtlichkeit in einem neuen Ziel 6.1-1 zusammengefasst.

Dabei geht der LEP-Entwurf davon aus, dass die räumlich unterschiedliche Entwicklung der Bevölkerung mittelfristig von besonderer Bedeutung sei. Während einige Gemeinden einen prognostizierten Bevölkerungsrückgang von z. T. über 10 % bewältigen müssten, wüchsen andere (zunächst) noch. Längerfristig sei davon auszugehen, dass die Bevölkerung in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens abnehmen wird.

Möglich sind folgende Fallkonstellationen der Siedlungsentwicklung:

- Sofern der prognostizierte Bedarf die bisher planerisch gesicherten Flächenreserven übersteigt, können zusätzliche neue Flächen im Regionalplan ausgewiesen werden.
- Bei einem Gleichstand zwischen vorhandenen Flächenreserven und prognostiziertem Bedarf ist ein Flächentausch möglich, um die Ansiedlungsqualität zu verbessern.
- Sofern die planerisch gesicherten Flächenreserven den prognostizierten Bedarf übersteigen, sollen Flächen im Regionalplan bzw. im Flächennutzungsplan, die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, wieder zurückgenommen werden. Nach den Erläuterungen im LEP-Entwurf hat die Regionalplanungsbehörde die Rücknahme „im Benehmen mit den Kommunen“ umzusetzen.

Mit Hinblick auf diese Fallkonstellationen kommt der nunmehr neu in den LEP-Entwurf aufgenommenen aufgenommenen Bedarfsberechnungsmethoden sowohl für Wohnbau- als auch Wirtschaftsflächen besondere Bedeutung zu.

Die Stadt Hennef hat allerdings Zweifel, ob ein landeseinheitliches Modell der Bedarfsberechnungsmethode in der Lage ist, lokale Aspekte ausreichend zu berücksichtigen.

Wohnbauflächen

Die Festlegung der Methoden zur Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für die Siedlungsentwicklung ist mit dem zweiten Entwurf des LEP erfolgt. Die Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen stützt sich auf die Prognosezahlen von IT.NRW. In vielen Gemeinden der Region hat sich gezeigt, dass die Prognosezahlen von IT.NRW - ein Herunterbrechen der Kreis-Prognose auf die einzelnen Kommunen ohne Berücksichtigung lokaler Besonderheiten - nicht in jedem Fall belastbar sind. Dadurch können im Einzelfall massive Abweichungen zwischen der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung und der IT-NRW-Prognose ergeben. Hennef ist dafür ein Beispiel:

Laut IT.NRW hat Hennef mit Stand vom 31.12.2014 eine Bevölkerungszahl von 46.399. Die Prognose von IT.NRW von 2011 für Hennef sah für 2030 eine Zielzahl von 46.333 Einwohnern vor. Die tatsächliche Einwohnerzahl Stand 31.12.2014 nach Angabe des Einwohnermeldeamtes der Stadt Hennef ist 47.402 Einwohner. Das heißt, dass die von IT NRW für 2030 prognostizierte Einwohnerzahl bereits 16 Jahren vor Ablauf des Prognosehorizonts um über 1.000 Einwohner überschritten ist.

Die unterschiedlichen Bevölkerungsprognosen für Hennef zeigen für das im Betrachtungsjahr 2025 Unterschiede bis zu 3.500 Einwohnern. Allen Prognosen ist jedoch gleich, dass in Hennef auch in den künftigen Jahren noch ein Bevölkerungsanstieg stattfinden wird. Die Abweichung von prognostizierter tatsächlicher Bevölkerungsentwicklung „nach unten“ ist im Falle von Hennef von allen vorliegenden Berechnungen am stärksten bei IT NRW, wahrscheinlich eine Folge der Übernahme der Annahmenstruktur der Vorausberechnungen von der Ebene kreisfreier Städte und Kreise auf die Ebene der Gemeinden in einem Top-Down-Verfahren. Vor Ort vorliegende Daten und Erkenntnisse und ortsspezifische Besonderheiten wie z.B. Ansiedlungs- oder Wanderungsverhalten werden nicht berücksichtigt:

Die im Fachbeitrag Wohnen zum laufenden Flächennutzungsplanaufstellung in Hennef aufgeführten Bevölkerungsprognosen haben für den Zeitraum bis 2025 unterschiedliche Ergebnisse aufgezeigt. Im Fachbeitrag Wohnen wurde, basierend auf dem Jahr 2011, eine Zielzahl für das Betrachtungsjahr 2025 von ca. 47.000 Einwohnern herausgearbeitet. Der Prognose der civitec lag eine jährliche positive Bevölkerungsentwicklung von + 217 EW/Jahr zugrunde. Dies wurde aus der Bevölkerungsentwicklung der vergangenen drei Jahre abgeleitet. Unter Berücksichtigung der konkreten Hennefer Datengrundlage zwischen 2007 bis 2009 erschien dieser Stützraum als realistisch für die Gesamtprognose, da damals sogar schnell verfügbare Bauflächen wie das Baugebiet „Siegbogen“ in der Realisierung waren. Bis auf die Prognosen der Civitec, denen ganz konkret Hennefer Zahlen zugrunde gelegt wurden, sind bei den übrigen Prognosen der it.nrw oder des Kreisentwicklungskonzeptes des Rhein-Sieg-Kreises die Ergebnisse insgesamt auf die einzelnen Kommunen, wie z.B. Hennef, heruntergebrochen und können daher die lokale Situation nur in groben Zügen widerspiegeln. Sie zeigten allerdings durchaus ähnliche Entwicklungstrends.

Aktuell hat die Stadt Hennef zum 31.12.2014 einen Bevölkerungsstand von 47.402 Einwohnern und liegt damit bereits über der Einwohnerzahl, die für 2025 ursprünglich prognostiziert wurde. Obwohl derzeit keine größeren, schnell verfügbaren Baureserveflächen sich in der Umsetzung befinden, hat es in den letzten 3 Jahren einen Einwohnerzuwachs von mehr als 500 Personen/Jahr gegeben. 2015 hat daher die Stadt Hennef die civitec beauftragt, eine Überarbeitung der Bevölkerungprognose vorzunehmen, um den Rahmen der künftigen Bevölkerungsentwicklung abzustecken. Zwischenzeitlich haben sich die Rahmenbedingungen deutlich geändert.

Die steigende Einwohnerzahl resultiert aus den Wanderungsgewinnen, die auch ohne größere Baulandausweisung erfolgt sind: Ausgehend von den Wanderungsgewinnen der letzten Jahre, bei denen der Ausländeranteil rund 40% ausmachten (Saldo Deutsche 2012-2014: +286, Saldo

Ausländer 2012-2014: +213), ist bei gleichbleibenden Anteilen davon auszugehen, dass der Ausländeranteil weiterhin ansteigen wird, im Szenario +400 zum Beispiel von knapp 6% auf knapp 9% in 2030. Nicht nur in Hennef, sondern in Deutschland insgesamt ist in den letzten Jahren das Wanderungssaldo gegenüber dem Ausland stark angestiegen. Ursache sind zum einen die Wanderungsgewinne, die im Zusammenhang mit der Osterweiterung stehen (hier insbesondere Polen, Rumänien und Bulgarien), zum anderen wandern aufgrund der Wirtschaftskrise Südeuropäer (insbesondere Spanier, Griechen) zu. Höhere Zuzüge aus Ländern mit politisch schwierigen Situationen (u.a. arabische Länder) werden darüber hinaus verzeichnet. Die steigende Zahl an Asylbewerbern ist nicht durch die Stadt Hennef zu beeinflussen. Diese Wanderungsprozesse werden sich in den nächsten Jahren nicht abschwächen. Der Ausländeranteil hat demgemäß auf die Zuwanderungsgewinne erheblichen Einfluss. Grundsätzlich ist bei Wanderungsannahmen über die zukünftige Entwicklung zu beachten, dass sie mit einer hohen Unsicherheit behaftet sind, da viele Faktoren, die die Wanderungsbewegungen beeinflussen, für die Zukunft nur bedingt eingeschätzt werden können. Bei der Überarbeitung der Prognose durch die civitec wurde ein Szenario von +400 Einwohner/Jahr zugrunde gelegt. In den letzten drei Jahren lag das Wanderungssaldo bei deutlich mehr als 500 Personen/Jahr.

Für die Entwicklung Hennefs ist auch die natürliche Bevölkerungsentwicklung entscheidend, da diese Einfluss auf die Bedarfsplanung z.B. für Schulen und Kindertagesstätten hat. Bis 2009 hatte Hennef eine positive natürliche Bevölkerungsentwicklung, danach setzte ein negatives Geburtensaldo ein, d.h. die Zahl der Sterbefälle war geringfügig höher als die der Geburten. Seit 2013 ist die natürliche Bevölkerungsentwicklung wieder positiv. Das Geburtensaldo betrug 2014 +141. Mittel- bis langfristig wird aber das natürliche Bevölkerungssaldo bei relativ gleichbleibenden Geburten (~400/Jahr) bis 2030 zunehmend negativ. Die Anzahl der Sterbefälle steigt im selben Zeitraum durch Alterung der Bevölkerung von derzeit 440 auf >550 Personen/Jahr unter Berücksichtigung der ansteigenden Lebenserwartung

Die Prognose der civitec von 2011 ermittelte für das Jahr 2020 46.645 Einwohner. Stattdessen ergibt sich nun nach der überarbeiteten Prognose 2015 für 2020 eine Zielzahl von 48.546 Einwohner, für 2025 eine Zielzahl von 49.880. Das bedeutet, dass in den nächsten fünf Jahren fast 2000 Menschen mehr in Hennef leben werden als ursprünglich prognostiziert. Hierbei bleibt allerdings die Entwicklung der Zahl der Asylbewerber, die seit Sommer 2015 sprunghaft gestiegen ist, unberücksichtigt. Allein im September kamen 450 Flüchtlinge in Hennef, derzeit in 2 Turnhallen, unter. Dieser Zuzug von Flüchtlingen, der aller Voraussicht nach noch anhalten wird, fließt nicht in die Prognose ein, da dieser schwer zu prognostizieren und mit zu vielen Unwägbarkeiten behaftet ist.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass viele dieser Menschen ein dauerhaftes Bleiberecht haben und daher für sie auch in Hennef angemessener Wohnraum geschaffen werden muss. Hierfür sind weitere Flächen erforderlich, die bislang im LEP offensichtlich nicht berücksichtigt worden sind.

Eine Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen ausschließlich gestützt auf die Prognosezahlen von IT.NRW 2011 wie vom LEP-Entwurf vorgesehen würde also für die Stadt Hennef zu einem massiv verfälschten, dem tatsächlichen Wohnbauflächenbedarf nicht entsprechenden Ergebnis führen. Aus Sicht der Stadt Hennef ist es daher ausgeschlossen, dass die vom LEP-Entwurf vorgesehene Methode zur Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen bereits die Bedarfe auf der Grundlage bisheriger Entwicklungen korrekt abbildet.

Weiter verschärft wird das Missverhältnis zwischen tatsächlicher und prognostizierter Entwicklung, wenn die aktuellen, durch die Kommunen nicht kalkulierbare und kontrollierbare Entwicklungen der Bevölkerungszahl durch Zuzug außen vor bleiben. Die Ausführungen des LEP zum Demografischen Wandel gehen generell nicht auf den seit dem Jahr 2014 massiv angestiegenen Zuzug von Menschen aus Krisenländern im süd- und außereuropäischen Raum nach NRW ein, der nach aktueller Schätzung in diesem Jahr mehr als 200.000 Menschen

erreichen wird und auch in den nächsten Jahren auf einem ähnlichen Niveau an bleiben könnte. Soweit erkennbar, bildet die aktualisierte Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW diese Entwicklung nicht ab, somit blieben auch diese Bedarfe bei der Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen unberücksichtigt. Somit hat der LEP-Entwurf bei der Entscheidung für die Verwendung der IT-NRW-Datengrundlage nicht nur das eingangs beschriebene „Einzelfallproblem“ der Abweichung zwischen der IT-NRW-Daten / Prognosen von den tatsächlichen Daten / Prognosen vor Ort, sondern das darüber weit hinausreichende grundlegende Problem, keine Ansätze zur Schaffung angemessenen Wohnraums durch entsprechende raumordnungsrechtliche Festlegungen im neuen LEP auf Landesebene für das aktuelle Zuzugsgeschehen aufzuweisen.

Die Methode, den zukünftigen Flächenverbrauch allein über die Bevölkerungsentwicklung zu steuern, erscheint zusätzlich fragwürdig vor dem Hintergrund, dass nicht die Bevölkerung an sich, sondern Haushalte Wohnraum nachfragen. Die Wohnungsnachfrage lässt sich nicht allein durch die Bevölkerungsentwicklung ableiten, sondern steht in starker Wechselwirkung mit dem Haushaltsbildungsverhalten. Je kleinteiliger die Haushaltsstrukturen werden, desto höher gestaltet sich die Wohnungsnachfrage. Der Faktor „Haushalt“ als Wohnungsnachfrager tritt weiter ungebremst auf, da Haushalte in ihrer Gesamtzahl weiter um mehr als 13 % in Hennef zunehmen werden. Die Haushalte werden generell immer kleiner. Dieser Trend resultiert aus der Entwicklung der Altersstruktur. Gerade die Zunahme der Einpersonenhaushalte ist durch den Anteil an immer mehr älteren Menschen begründet. Auch die Zweipersonenhaushalte nehmen zu, während die Zahl der Haushalte mit 3 und mehr Personen beständig sinkt. Durch die für Hennef prognostizierten Veränderungen in der Altersstruktur, hier insbesondere die deutliche Zunahme der Altersgruppen der Älteren, wird sich in Hennef der Prozess der Verkleinerung der Haushalte zukünftig deutlich bemerkbar machen. Die durchschnittliche Haushaltsgröße beträgt in Hennef noch 2,45 (Flächennutzungsplan-Vorentwurf Hennef Stand 2012), im Rhein-Sieg-Kreis bereits nur 2,28, in NRW 2,04 (Zahl it.nrw 2014).

Daher fordert die Stadt Hennef die Klarstellung im LEP-Entwurf Ziel 6.1-1, dass die Berechnungsmethode zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs lediglich einen Orientierungsrahmen darstellt. Bei der Dimensionierung des Wohnbauflächenbedarfs auf allen dem LEP nachfolgenden Planungsebenen sind ergänzend zwingend die örtlichen vorliegenden Daten, die tatsächlichen örtlichen Entwicklungen und Bedarfe und die Ergebnisse weiterer wissenschaftlicher Prognosen und Vorausberechnungen Dritter im Sinne eines Prognosenkorridors zu berücksichtigen sind.

Wirtschaftsflächen

Der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen soll über eine Trendextrapolation auf der Basis des Siedlungsflächenmonitorings ermittelt werden. Die Stadt Hennef stellt grundsätzlich in Frage, ob die schematische Fortschreibung der Flächenentwicklung der letzten Jahre ein fachlich adäquates und geeignetes Steuerungsinstrument ist.

Die ermittelten Bedarfe können um einen Flexibilitätszuschlag von bis zu 10%, in begründeten Ausnahmefällen bis max zu 20 % erhöht werden.

Für die Flexibilisierungszuschläge von bis zu 10 %, in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20%, ist nicht geregelt, unter welchen Voraussetzungen diese zur Anwendung kommen und wer darüber befindet. Bereits in der derzeit gültigen GIFPRO-Methode wird ein regionalplanerischer Zuschlag von 20 % berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund bedarfsgerechter Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen und unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Kapitel 6 und 7 „Allgemein“ wird gefordert, grundsätzlich einen Planungs- und Flexibilisierungszuschlag von min. 20% anzuwenden und diesen in begründeten Ausnahmen auf mindestens 30% zu erhöhen.

Unterstützt wird diese Forderung durch die Nichtberücksichtigung einer differenzierten Betrachtung der Ausweisung von Netto- und Bruttoflächen. Eine durch die IHK NRW in Auftrag

gegebene Studie (Prof. Dr. Hennings) hat den Zusammenhang zwischen regionalplanerisch festgelegter und tatsächlich nutzbarer Flächen untersucht. Im Ergebnis zeigt sich, dass im Durchschnitt aller 24 untersuchten GIB nur etwa 2/3 der regionalplanerisch gesicherten Flächen tatsächlich genutzt werden können. Ursächlich für diesen Verlust an Fläche sind novellierte planungs- und umweltrechtlichen Regelungen. Die Restriktionen sind durch eine Erhöhung des neu festzulegenden Flächenumfangs zu kompensieren.

Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass die Form der Bedarfsermittlung lediglich eine Trendfortschreibung darstellt und damit faktische und/ oder planerische Entwicklungshindernisse auch hier unberücksichtigt bleiben. Die jeweiligen Ursachen einer unterdurchschnittlichen Flächenentwicklung müssen entsprechend analysiert und in geeigneter Form kompensierbar sein können.

Kritisch gesehen wird auch, dass die nunmehr aufgehobene Regelung des Grundsatzes 6.1-8 Abs. 2, wenn auch abgeschwächt, aber tendenziell beibehalten wird. Während betriebsgebundene Erweiterungsflächen i.d.R. zur Hälfte bei der Bedarfsermittlung anzurechnen sind, werden Brachflächen mit dem Teil verrechnet, der für eine bauliche Nutzung geeignet und bereits als Siedlungsfläche festgelegt ist. Vorhandene Brachflächen verhindern nun nicht mehr die Inanspruchnahme von Freiraum, reduzieren jedoch den Bedarf und es bleibt offen, wie der Begriff „Eignung für bauliche Nutzung“ zu interpretieren ist.

Insoweit ist in geeigneter Form zu regeln, dass faktisch bzw. zu wirtschaftlichen Konditionen (z.B. Altlasten) nicht zu entwickelnde Brachflächen von einer „Eignung für bauliche Nutzung“ ausgenommen sind.

Siedlungsflächenmonitoring

Die Stadt Hennef stellt den Detaillierungsgrad der Flächenerfassung des in § 4 LPIG geregelten Siedlungsflächenmonitoring, insbesondere das generelle Herunterbrechen auf Flächen ab 0,2 ha, in Frage und bezweifelt die landesplanerische Relevanz von 2.000 qm großen Flächen, auch im Hinblick auf den Planungsmaßstab der Regionalplanung 1:50.000. In jedem Falle ist bei der Flächenerfassung zwischen verdichteten Räume und ländlichen Räume zu differenzieren:

Den Flächenreporten 2010 und 2012 lag für die Kommunen des RSK in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln eine (Flächen-)Erfassungsschwelle von 0,5 ha zugrunde. In 2014 wurde seitens der BR Köln die Datenerhebung, insbesondere der Schwellenwert geändert. Kommunen waren nunmehr gefordert, alle „Flächenreserven“ ab einer Größe von 0,2 ha zu erfassen.

Dies entspricht im ländlich strukturierten Raum häufig 1-3 Baulücke bzw. mindestens 1-2 Hausgartengrößen; klassische Dorfanger im ländlichen Raum sind bereits deutlich größer. Über die Eignung z.B. eines Dorfangers als Flächenreserve kann erst auf der Grundlage planerischer Konzepte und entsprechender kommunaler Beschlussfassungen entschieden werden. Die planerische Verfügbarkeit von Hausgärten/ Baulücken steht in Abhängigkeit zu privaten Interessenslagen. Die Anwendung der Instrumentarien des BauGB wie z.B. Baugebote nach § 176 BauGB ist für Kommunen jenseits einer bestimmten Größenordnung und damit für die Kommunen des RSK unrealistisch.

Entsprechend differenziert zu betrachten ist der gerade in ländlich strukturierten Kommunen mit der Erhebung bzw. auch Nacherhebung verbundene Verwaltungs- und damit einhergehende Kostenaufwand. Bei der Stadt Hennef stehen die zur Disposition stehenden Daten, zumindest in der nunmehr geforderten Erhebungstiefe, nicht zur Verfügung und sind auch nicht zeitnah zu erheben.

Soweit die Kommunen allerdings im Rahmen des Monitorings keine 0,2 ha - Flächen melden, werden die der BR vorliegenden – eher restriktiven- Daten dem Monitoring zugrunde gelegt und bei -nach dortiger Datenlage- ausreichenden „Flächenreserven“ die Inanspruchnahme von „neuen“ Flächen verweigert; unberücksichtigt bleiben hierbei Flächenverfügbarkeit (z.B. entgegenstehender Eigentümerwille) und Flächenfunktion (z.B. Hausgarten/ Dorfanger).

Soweit denn vorgenannte nicht verfügbare Flächen bei der BR als „Flächenreserven“ in eine

Trendfortschreibung einfließen, wird die kommunale Planungshoheit weitere Restriktionen erfahren, bedarfsorientierte Kommunalentwicklung wird unterbunden, zumindest deutlich erschwert.

Die BR Köln begründet die Reduzierung der Erhebungsschwelle mit der notwendigen Vergleichbarkeit auf Landesebene, da alle übrigen Bezirksregierungen ebenfalls ab 0,2 ha erheben würden. Auch wird von dort auf einen seit 2012 ausstehenden Erlass mit einem Kriterienkatalog für die Erhebung und Fortschreibung von Siedlungsflächenreserven verwiesen, der voraussichtlich die Erhebungsschwelle 0,2 ha enthalten würde.

Aus vorstehenden Gründen wird gefordert, in geeigneter Form landeseinheitliche Erhebungsschwellen in einer auf der regionalen Maßstabsebene relevanten Größendimension festzulegen. Dabei ist bei der Dimensionierung der Erfassungsschwelle zwingend zwischen verdichteten und ländlich strukturierten Räumen zu differenzieren.

Ziel 6.1-4 „Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“ einschl. Erläuterungen

Kap. 6, S. 41 - Siedlungsraum

Wie bereits in ihrer Stellungnahme zum ersten LEP-Entwurf ausgeführt, folgt die Stadt Hennef dem Ziel 6.1-4 nur hinsichtlich der Verhinderung von weiteren Splittersiedlungen. Eine „bandartige“ Entwicklung von Siedlungen entlang von Verkehrswegen“ ist häufig den topografischen naturräumlichen und/oder historischen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen einer Kommune geschuldet.

In den in ländlich strukturierten Bereichen der Stadt Hennef mit ihren jeweiligen topografischen Besonderheiten und räumlichen und siedlungsstrukturellen Bedingungen kann, unter Abwägung aller Aspekte, eine bandartige Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen eine zweckmäßige oder sogar die einzig mögliche Entwicklung sein.

Die im Ziel vorgenommene Umformulierung und in den Erläuterungen vorgenommene Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Zieles 6.3-3 im Freiraum isoliert GIB bzw. entlang von Verkehrswegen Freiflächen-Solarenergieanlagen festgelegt werden dürfen, werden solchen Fällen nicht gerecht.

Insofern hält die Stadt Hennef ihre Stellungnahme zum ersten LEP-Entwurf zum Ziel 6.1-4 aufrecht und fordert, den Regelungsinhalt in einen Grundsatz umzuwandeln bzw. in sonstiger geeigneter Form vorgenannte Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Grundsatz 6.1-9 „Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten“ einschl. Erläuterungen

Kap. 6, S. 42 - Siedlungsraum

Es ist im Sinne der kommunalen Planungshoheit, in geeigneter Form sicherzustellen, dass sich das Prüfergebnis nicht zu einem „Prüfkriterium“ im Rahmen der Landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG NRW entwickelt.

Zu 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Ziel 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ einschl. Erläuterungen

Kap. 6, S. 64 - Siedlungsraum

Betreffend „bedarfsgerechter“ Flächenermittlung siehe Ausführungen zu Kapitel 6.1-1.

Die nunmehr mögliche Ausdehnung der Brachflächennutzung auf GIB ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch schränken die in der Zielneufassung formulierten Einschränkungen, wie z.B.

die Herausnahme vorhandener naturschutzwürdiger Teilflächen oder eine kurzwegige verkehrliche Anbindung das Nutzungspotential derart ein, dass eine ökonomisch vertretbare Nutzung oftmals unmöglich wird.

Entsprechend sollte auf eine Formulierung der Einschränkungen im LEP verzichtet werden und dies der Bauleitplanung mit den gemäß BauGB zu berücksichtigenden Planungsdirektiven überlassen bleiben.

Die Streichung der Ausnahme, dass zwecks betriebsgebundener Erweiterung gewerbliche und industrielle Nutzungen im Freiraum zulässig sind, ist abzulehnen. Es ist in geeigneter Form sicherzustellen, dass für einen durch Bebauungsplan (§ 30 BauGB) oder Flächennutzungsplan (§ 35 BauGB) gesicherten Betrieb über eine ergänzende Bauleitplanung, auch wenn (noch) nicht in einem GIB gelegen, die betrieblich benötigten Erweiterungsflächen durch Inanspruchnahme des Freiraums gesichert werden können. Nach hiesiger Rechtsauffassung - und dies in Übereinstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund NRW- dürfen betriebliche Nutzungen nach § 30 BauGB nicht schlechter gestellt werden als im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zulässige Betriebe.

Kapitel 8 – Verkehr und technische Infrastruktur

Zu 8.1 Verkehr und Transport

Ziel 8.1-11 „Öffentlicher Verkehr“ einschl. Erläuterungen (-> S. 145)

Die neue Zielformulierung lautet: *„Die Mittel- und Oberzentren des Landes sind bedarfsgerecht an den Öffentlichen Verkehr anzubinden.“* Es wird angeregt, analog der Erläuterungen auch im Ziel die Formulierung *„entsprechend des Potenzials“* anstatt *„bedarfsgerecht“* zu verwenden. Bislang war hier von Schienenverkehr die Rede. Schienenverkehr impliziert eine regelmäßige, qualitativ hochwertige Anbindung. Daher sollte die Änderung unbedingt mit dem Zusatz versehen werden, dass die Mittel- und Oberzentren regelmäßig und an allen Wochentagen an das landesweite ÖPNV-Netz anzubinden sind.

Zeichnerische Festlegungen - Vergleich Überarbeitung des Entwurfes 2015 zu Entwurf 2013

Änderungen erfolgten im Bereich der Zeichnerischen Festlegungen:

- Gebiete für den Schutz des Wassers
- Überschwemmungsbereiche

Gebiete für den Schutz des Wassers:

Südlich des Siegbogens lag in der Planzeichnung des LEP-Entwurfes 2013 über Stoßdorf und dem Zentralort Hennef die zeichnerische Festlegung „Gebiet für den Schutz des Wasser“, das sich über die Bahnlinie hinaus weiter in den Süden und Westen des Zentralortes ausdehnte. Die Stadt Hennef lehnte diese die zeichnerische Festlegung des „Gebietes für den Schutz des Wassers“ über dem Zentralort Hennef südlich der Bahntrasse in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des LEB 2013 ab und forderte die Rücknahme der zeichnerischen Festlegung entsprechend der Darstellung „Grundwasservorkommen“ im LEP 1995.

Im Gegensatz zur Stellungnahme der Stadt Hennef ist in der Überarbeitung 2015 die zeichnerische Festlegung des LEP-Entwurfes „Gebiet für den Schutz des Wasser“ noch weiter nach Süden bis auf die Höhe von Söven und Rott ausgedehnt.

Die Stellungnahme der Stadt Hennef zum LEP-Entwurf 2013 ist unter dem Schlagwort: 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen (S. 1873) und die Erwiderng der Staatskanzlei NRW darauf ist der Synopse - Stellungnahme der Institutionen - zum Entwurf des Landesentwicklungsplan vom 05.10.2015 (siehe Anlage) zu entnehmen.

Die Stadt Hennef geht weiter davon aus, dass die Konsequenz dieser ausgedehnten zeichnerischen Festlegung des LEP-Entwurfs „Gebiet für den Schutz des Wassers“ die Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes Siegbogen sein wird. Die Stadt Hennef lehnt die ausgedehnte zeichnerische Festlegung des „Gebietes für den Schutz des Wassers“ über dem Zentralort Hennef südlich der Bahntrasse weiterhin ab und erhält somit ihre Stellungnahme zum LEP –Entwurf von 2013 aufrecht. Ebenso lehnt die Stadt Hennef die großflächigere Darstellung des „Gebiets für den Schutz des Wassers“ in den Süden Hennefs Richtung Söven / Rott ab.

Die derzeit geltenden Wasserschutzzonen wurden im November 1974 von der Bezirksregierung für die Wassergewinnungsanlage Hennefer Siegbogen ausgewiesen. Bereits in den 1990er Jahren wurde ein neuer Schutzzonenvorschlag erarbeitet. Dieser sieht im Wesentlichen eine deutliche Erweiterung der Schutzzone III in südliche Richtung vor sowie eine Erweiterung der Schutzzone II an einigen wenigen, aber entscheidenden Stellen, insbesondere im Bereich der Straßen „In der Aue“, „Löhestraße“ und „Königsberger Weg“. Die Änderung der Wasserschutzzonen hat enorme Folgen für die Innenstadtentwicklung und das Gewerbegebiet West. Trotz rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan und bestehenden Bebauungsplänen wäre die gesamte kommunale Bauleitplanung über das bisherige Beteiligungsverfahren und die Abwägung nach § 1 BauGB hinaus zusätzlichen Regelungen und Einschränkungen unterworfen. Bauleitplanung ist nur im Rahmen des Erforderlichen zulässig. Eine Planung, die sich nicht verwirklichen lässt, ist nicht im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich. Folglich wäre bei jeder weiteren Bauleitplanung unter Beteiligung der Wasserbehörden zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen bauliche Anlagen zukünftig noch errichtet werden können.

Dies aber bedeutet, dass die Stadt Hennef in ihrer Planungshoheit und damit im Kernbereich ihres Selbstverwaltungsrechts erheblich materiell und formell beeinträchtigt wird. Es ergeben sich erhebliche Erschwernisse bei der Bauleitplanung und bei der Erstellung von Ver- und Entsorgungsanlagen.

Die zeichnerische Festlegung „Gebiet für den Schutz des Wassers“ südlich des Siegbogens geht in ihrer Ausdehnung südlich der Bahntrasse deutlich über die Zeichnerischen Darstellung des „BGG - Bereichs für Grundwasser- und Gewässer-Schutz“ an gleicher Stelle im Regionalplan hinaus. In der Erwiderng der Staatskanzlei zur Stellungnahme der Stadt Hennef zum ersten LEP-Entwurf wird der Umfang der Darstellung damit begründet, dass ihr „aktuelle Informationen der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes NRW“ zugrunde lägen. Die Abgrenzungen der Gebiete zum Schutz des Wassers als Vorranggebiete der Raumordnung folge den Abgrenzungen der festgesetzten und geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete im Land NRW mit dem Erfassungsstand, der um zentrale Kataster der Wasserwirtschaftsverwaltung aktuell dokumentiert sei. Die Abgrenzungen orientierten sich an der äußeren Abgrenzungen der Schutzzonen III B oder vergleichbar, anders bezeichneter Schutzzonen. Diese aktuelle Informationen der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes NRW sind der Stadt Hennef nicht bekannt, ebenso wenig ein festgesetztes und geplantes Wasserschutzgebiet mit der Ausdehnung von der Sieg bis nach Rott / Söven.

Im Rahmen der Erarbeitung des Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP, heute Regionalplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn („GEP Region Bonn“) im Jahr 2001 hat die Stadt Hennef gegenüber der Bezirksregierung folgende Stellungnahme zu der BGG-Darstellung vorgebracht:

„BGG - Bereiche für Grundwasser- und Gewässer-Schutz:

Die im GEP 1986 als Bereich zum Schutz der Gewässer dargestellte Fläche Hennef-

Siegbogen bis zur Bahntrasse ist im GEP-Entwurf über die Bahntrasse hinaus bis zum Ende des Siedlungsbereiches von Hennef-Zentralort im Süden dargestellt mit der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG G3.5). Laut GEP-Entwurf ist das BGG auf der Basis eines im wasserrechtlichen Verfahren befindlichen Schutzgebietes für Grundwasser (WSG) dargestellt. Von der Stadt Hennef ist in verschiedenen Behördenterminen darauf hingewiesen worden, dass die Ausweisung der Fläche als Wasserschutzgebiet als nicht sinnvoll erachtet wird. Die zeichnerische Darstellung der Ausweitung des Schutzgebietes im Bereich Hennef Zentralort ist zumindest kritisch. Die Darstellung im GEP-Entwurf soll wieder auf die Darstellung im GEP 1986 zurückgenommen werden, so dass der Zentralort südlich der Bahntrasse nicht als Bereich für den Schutz von Gewässern dargestellt ist.“

Die Stadt Hennef lehnt daher die zeichnerische Festlegung des „Gebietes für den Schutz des Wassers“ über dem Zentralort Hennef südlich der Bahntrasse ab und fordert die Rücknahme der zeichnerischen Festlegung entsprechend der Darstellung „Grundwasservorkommen“ im LEP 1995.

Überschwemmungsbereiche:

Im Bereich der Sieg, des Brölbaches und des Hanfbaches waren im LEP-Entwurf 2013 Überschwemmungsbereiche in unterschiedlicher Tiefe festgelegt. In der Überarbeitung 2015 entfällt die Festlegung des Überschwemmungsbereiches des Hanfbaches außerhalb des Zentralortes. Dafür werden Teilbereiche des Zentralortes neu als Überschwemmungsbereich zeichnerisch festgelegt.

Wenn die Grundlage der Zeichnerischen Feststellungen des LEP die „aktuelle Informationen der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes NRW“ sind, verwundert der Entfall der Zeichnerischen Festlegung des Hanfbaches als Überschwemmungsbereich, da die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hanfbachs im Bereich der Stadt Hennef im Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk aus dem Jahr 2012 stammt.

Der Teil des Pleisbaches, der über Hennefer Stadtgebiet verläuft, als ist im überarbeiteten LEP-Entwurf neu als Überschwemmungsbereich festgelegt. Die Überschwemmungsgebiets-VO zum Pleisbach ist von 2011.

Teilbereiche des westlichen Zentralortes sind im überarbeiteten LEP-Entwurf neu als Überschwemmungsbereich zeichnerisch festgelegt. Die Stadt Hennef geht davon aus, dass diese Zeichnerische Festlegung auf das Überschwemmungsgebiet des Wolfsbaches zurückzuführen ist. Dies würde eine erhebliche Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Zentralortes bedeuten. So sind nach dem LEP-Entwurf die Überschwemmungsbereiche von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen freizuhalten und als Rückhalteflächen zu erhalten. Im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes dürfen insbesondere über die Regionalplanung und Flächennutzungsplanung keine neuen Siedlungsbereiche oder Bauflächen in diesen Bereichen festgelegt bzw. festgesetzt werden. Bauflächen, die in Flächennutzungsplänen dargestellt sind, aber noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitplanung umgesetzt wurde, sind innerhalb von Überschwemmungsbereichen, die im LEP oder dem Regionalplan festgelegt sind, im Rahmen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung zurückzunehmen. Dieses Ziel folgt der Zielsetzung des § 77 WHG, wonach frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, soweit wie möglich wiederhergestellt werden sollen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Diese im Entwurf des LEP-enthaltenen Zeichnerische Festlegung entspricht allerdings durch die zwischenzeitlich erfolgte bauliche Ertüchtigung im Bereich zwischen „Am Kuckuck“ und der Frankfurter Straße(L333) auf ein HQ 100 bereits jetzt nicht mehr dem Sachstand vor Ort.

Voraussichtlich in 2016 wird der verrohrte Abschnitt in der Dürresbachstraße auf ein HQ 100 ertüchtigt, sodass dann auch in diesem Bereich die Zeichnerische Festlegung nicht mehr dem Sachstand entspräche. Nach dem Ausbau der Dürresbachstraße kann die Stadt Hennef einen Antrag auf vorzeitige Änderung des Überschwemmungsgebietes des Wolfsbaches bei der zuständigen Bezirksregierung Köln stellen.

Die bereits durchgeführten und die geplanten baulichen Ertüchtigungen des Wolfsbaches, die die Stadt Hennef in Abstimmung mit dem Wasserverband des Rhein-Sieg-Kreises durchführt, sind die Grundlage für die Rücknahme der Schutzgebietsverordnung des Wolfsbaches. Somit entfällt in einem absehbaren Zeitraum die Grundlage für die im LEP beabsichtigte Zeichnerische Festlegung eines Überschwemmungsbereiches über Teilen des Zentralortes der Stadt Hennef.

Die Stadt Hennef fordert daher die Rücknahme der Zeichnerischen Darstellung von Teilen ihres Zentralortes als Überschwemmungsbereich.

Hennef (Sieg), den 08.12.2015

Klaus Pipke

Anlagen

Synopse der Staatskanzlei zur Stellungnahme der Stadt Hennef vom 13.01.2014

Auszüge aus den Planzeichnungen zu:

- LEP NRW 1995
- Regionalplan Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg 2004
- LEP NRW - Entwurf 2013
Stellungnahme der Stadt Hennef zur Zeichnerischen Festlegung „Gebiete für den Schutz des Wassers“
- LEP NRW - Entwurf 2015
Stellungnahme der Stadt Hennef zur Zeichnerischen Festlegung „Gebiete für den Schutz des Wassers“ und „Überschwemmungsgebiete“